

Neufassung der Benutzungsordnung für die Vereinsräume Schulstraße 8

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am ~~12. Oktober~~ 09. November 2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen die Benutzungsordnung für den Teinosaal neu gefasst.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Hauseigentümerin ist die Gemeinde Tuningen.
2. Die Benutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten im ersten und zweiten Obergeschoss des Gebäudes Schulstraße 8 (Kommunaler Kindergarten). Mit der Benutzung der Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
3. Zuständig für Genehmigung, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist die Gemeindeverwaltung.

§ 2 Verwaltung

Das Gebäude wird von der Gemeindeverwaltung Tuningen verwaltet. Die laufenden Besichtigung obliegt der von der Gemeinde beauftragten Person. Diese sorgt für Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen.

§ 3 Rauchverbot

Im gesamten Gebäude und auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot, gem. dem Landesnichtraucherschutzgesetz für Baden-Württemberg.

§ 4 Nutzung der Räumlichkeiten im 1. und 2. OG

Die Räume des 1. OG können von folgenden Vereinen genutzt werden:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Raum im 1. OG: | Kleintierzüchterverein |
| 2. Raum im 1. OG: | VHS, Wanderfreunde Baar; der sich an diesen Raum anschließende Nebenraum kann von den Wanderfreunden für verschiedenes Material benutzt werden. |

Die Räume im 2. OG können von folgenden Vereinen genutzt werden:

~~Derzeit keine Nutzung~~ Turngemeinde Tuningen

~~Der Raum direkt neben dem großen Gemeinschaftsraum:~~ Turngemeinde Tuningen

§ 5

Nutzung des großen Raumes ~~im~~ Dachgeschoss (kleiner Saal)

1. Dieser Raum steht den Tuninger Vereinen und sonstigen Tuninger Institutionen und Gruppierungen sowie der VHS und dem Familienzentrum nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Des Weiteren kann er für Jahreshauptversammlungen genutzt werden.
Der Raum ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
2. Ortsansässigen Vereinen, die nicht in § 4 aufgeführt sind, werden für die jeweils 1. Veranstaltung im Jahr die Reinigungskosten nach § 9 erlassen.
3. Die Nutzung des kleinen Saales ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Gemeindegene Veranstaltungen haben hierbei Vorrang. Die Kosten betragen 15 € je Nutzung für sportliche oder sonstige wiederholende Veranstaltungen. Dabei wird die Nutzung auf max. 3 h Dauer definiert.
- 3.4. Dabei sind Nutzungen bei denen mehr als die Hälfte Jugendliche sind, kostenfrei.

§ 6

Bewirtung

Die Bewirtung in den Vereinsräumen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Jahreshauptversammlung im kleinen Saal ist hiervon eine Ausnahme bei der Saalbuchung möglich. In diesem Ausnahmefall sind die Getränke sowie Gläser etc. vom Verein selbst mitzubringen.

§ 7

Behandlung der Räume

1. Gebäude und Einrichtung sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die das Gebäude benutzenden Vereine und Gruppierungen sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Beschädigungen sind vom Verein unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb von den Benutzern nahegelegt, Schäden in den Räumen, der Gemeinde mitzuteilen.
2. Während der Nutzung des Gebäudes haben die Vereine und Institutionen drauf zu achten, dass die Haustüre zum Gebäude geschlossen ist, damit Unbefugte das Haus nicht betreten können. Nach der Nutzung ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Türen verschlossen und alle Lichter gelöscht sind.

§ 8

Heizung und Beleuchtung

Heizung und Beleuchtung sind stets auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. ~~Um die Heizung benutzen zu können, muss im Treppenhaus der für den entsprechenden Raum vorgesehenen Schalter einmal betätigt werden. Die Heizung läuft dann 2,5 Stunden und schaltet dann automatisch wieder aus. Die Nutzer haben drauf zu achten, dass die Heizkörper nach Beendigung~~
~~— auf Stufe 1 (wenn der Raum mindestens 1 x wöchentlich genutzt wird) und~~
~~— auf Stufe * (wenn der Raum weniger als 1 x wöchentlich genutzt wird)~~

Formatiert: Standard, Keine
Aufzählungen oder Nummerierungen

~~zurückgedreht werden.~~

Fall es Probleme mit der Heizung gibt, ist der Hausmeister zu unterrichten.
Den Vereinen ist es untersagt, Einstellungen im Heizraum selbst vorzunehmen.

§ 9 Reinigung

1. Die von den Vereinen genutzten Räumlichkeiten (§ 4) werden von den jeweiligen Vereinen selbst gereinigt. Die gemeinschaftlichen Flächen – Hausgang/WC – werden 2x monatlich von der Gemeinde Tuningen gereinigt. Die Kosten werden den tangierten Vereinen von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Pro Verein ergeben sich Kosten in Höhe von 10,00 € monatlich.
2. Der Müll muss von den Vereinen und sonstigen Institutionen selbst in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
Bei Nutzung des kleinen Saal für Veranstaltungen ist der Müll mit zu nehmen und selbst zu entsorgen.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind auf dem Bürgerbüro im Rathaus abzuliefern.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

1. Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskosten.
4. Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
5. Vereine und sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 12 Zu widerhandlungen

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
2. Vereinen oder Veranstaltern, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder Anordnungen des Bürgermeisteramtes trotz wiederholter Verwarnungen zu widerhandeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zu widerhandeln, die Benutzung der Räume ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.04.1998 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 12. Oktober 2017

Roth,
Bürgermeister